

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Zuwendung und Abrechnung von Fördergeldern

## Folge 1

Seit Anfang der 90er Jahre hat die aktive Arbeitsmarktpolitik im Land Brandenburg einen wichtigen Stellenwert eingenommen. Grundlage sind hierbei die Richtlinien des Brandenburger Landesprogramms 'Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg'. In dieser Serie soll ein zusammenfassender Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen und Arbeitsschritte im Rahmen der Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel gegeben werden.

Der Einsatz enormer finanzieller Mittel der EU z. B. aus dem Europäischen Sozialfonds - ESF -, des Landes Brandenburg und des Bundes ermöglichte vielen Brandenburgerinnen und Brandenburgern eine Beschäftigung in ABM und SAM. Die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen auf dem regulären Arbeitsmarkt und von Ausbildungsplätzen wurde durch finanzielle Zuschüsse unterstützt. Und auch

### Allgemeine Grundlagen

Das Landeshaushaltsrecht - und damit auch das Zuwendungsrecht - ist im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) verankert. Gemäß Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht aufgestellt werden.

Von diesem Recht hat der Bund mit der Verabschiedung des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) im Jahre 1969 Gebrauch gemacht. Damit wurde der Grundstock für ein im Wesentlichen einheitliches Zuwendungsrecht beim Bund und in den Ländern geschaffen. Neben der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (VV) und den Förderrichtlinien prägen

- > Bei Zuwendungen handelt es sich regelmäßig um durch Verwaltungsakte bewilligte freiwillige Geldleistungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung aufgrund haushaltsmäßiger Bereitstellung, um die Erfüllung bestimmter, in den verschiedenen Richtlinien konkretisierten Aufgaben zu ermöglichen bzw. zu unterstützen. Insbesondere ist zu beachten, dass gem. Nr. 1.22 VV zu § 23 Landeshaushaltsordnung Leistungen keine Zuwendungen sind, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass auf Zuwendungen kein unmittelbarer Rechtsanspruch besteht.
- > Die Höhe der Zuwendung resultiert aus den Bedingungen der jeweiligen Richtlinie. In der Richtlinie sind auch der Zweck der Förderung, die Förder Voraussetzungen, Art, Umfang und Dauer sowie mögliche Antragsteller genauer festgelegt. Durch die Schaffung von Förderrichtlinien dokumentiert die Landesregierung ihr Interesse an der Erfüllung bestimmter Aufgaben.
- > Zuwendungen werden subsidiär, d. h. erst dann gewährt, wenn die Eigenmittel und sonstigen Mittel (Drittmittel) nicht ausreichen, um das gewünschte Ziel zu erreichen oder ohne die Zuwendung trotz Finanzkraft des Antragstellers ein erhebliches staatliches Interesse nicht erfüllt werden würde.

*Karin Friedrichs, Stefanie Bomba,  
LASA Brandenburg GmbH*

Dieser Teil 'Allgemeine Grundlagen' wird in der nächsten Zeitung abgeschlossen. Die Spezifik des 'Antrages auf Fördermittel' wird ab Teil 3 behandelt.

*(Anmerkung d. Redaktion)*

### INFOS

**LASA Brandenburg GmbH, Hauptallee 116/3,  
15838 Wünsdorf-Waldstadt; Karin Friedrichs,  
Tel.: (03 37 02) 7 22-79, Fax: -77**

### Danke!

Ich möchte mich bei allen Trägern für die bisherige gute Zusammenarbeit speziell im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung bedanken. Seit Juli 1998 werden in der LASA Brandenburg GmbH mit verstärktem Aufwand Verwendungsnachweise geprüft.

Das bedeutet für viele Maßnahmeträger schnelles Reagieren auf Anfragen und Nachforderungen zu bereits abgerechneten Projekten. Durch die gute Zusammenarbeit mit Ihnen war es uns möglich, innerhalb der letzten 33 Monate eine große Anzahl von Verwendungsnachweisen zu prüfen. Die Haushaltsjahre bis 1997 sind bis auf ganz wenige Projekte abgeschlossen (noch offen sind vorrangig eine geringe Anzahl Maßnahmen der RL A 6.2 und Vorgänger).

Unser Ziel ist es, bis zum Ende des I. Halbjahres diese letzten Vorgänge abzuschließen und auch das Haushaltsjahr 1998 zu beenden.

Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit und hoffen, dass dieser kleine 'Leitfaden' zur Klärung von offenen Fragen beiträgt.

*Karin Friedrichs*

Qualifizierungsmaßnahmen zum Erhalt bestehender Arbeitsverhältnisse erhielten öffentliche Zuwendungen. Diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden aufgrund der anhaltend kritischen Situation auf dem Arbeitsmarkt auch weiterhin finanziert werden.

Die Verantwortung beim Umgang mit öffentlichen Geldern verlangt sowohl von der Verwaltung als auch von den Maßnahmeträgern eine transparente Arbeitsweise in hoher Qualität. Oberster Grundsatz ist die effiziente, wirtschaftliche und sparsame Vergabe und Verwendung der Fördergelder.

eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen das Zuwendungsrecht. Genannt sei hier das Haushaltsgesetz (HG), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Strafgesetzbuch (StGB), das Vergabe- und Steuerrecht.

### Der Zuwendungsbegriff

Die für das Zuwendungsrecht wichtigsten Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind die Pragraphen 23 und 44 der LHO. Der § 23 LHO enthält grundsätzliche Aussagen zum Zuwendungsbegriff und zur Bemessungsgrundlage.

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Zuwendung und Abrechnung von Fördergeldern

Folge 2

In der Folge 1 wurde die Grundlage des Landeshaushaltsrechts in Zusammenhang mit dem Zuwendungsrecht besprochen und geklärt, was unter dem Begriff Zuwendung zu verstehen ist. In dieser Folge bekommen Sie die Besonderheiten der Antragstellung erklärt und erhalten wichtige Hinweise dazu. Im nächsten Heft setzen wir die Reihe 'Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis' mit dem Thema 'Der Zuwendungsbescheid' fort.

Zuwendungen werden in der Regel nach den geplanten Ausgaben gewährt. Dieser Grundsatz findet sich in Nr. 1.3 Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 23 Landeshaushaltsordnung (LHO), wonach Zuwendungen auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Einnahmen und/oder der voraussichtlichen Ist-Ausgaben veranschlagt und gewährt werden.

Unbare Eigenleistungen, d. h. Kosten, die nicht kassenwirksam werden (z. B. Einsatz von eigenen Materialbeständen), sind im Finanzierungsplan nicht aufzuführen, da sie nach der LHO bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden dürfen.

### Ablauf des Zuwendungsverfahrens

Zum Ablauf des Zuwendungsverfahrens enthält § 44 LHO die für das Zuwendungsverfahren bedeutsamsten Regelungen. Der Gesetzestext des § 44 LHO wird durch Verwaltungsvorschriften für den außergemeindlichen und den gemeindlichen Bereich ergänzt.

Diese Verwaltungsvorschriften haben ausschließlich für die Bewilligungsbehörde rechtliche Relevanz. Verstößt die Bewilligungsbehörde gegen diese Vorschriften, liegt regelmäßig eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Grundgesetz) vor. Auch Förderrichtlinien sind Verwaltungsvorschriften, die sich nur an die Bewilligungsbehörde richten und nicht an den Zuwendungsempfänger. Sie sind zu den Verwaltungsvorschriften ergänzende bzw. abweichende Verwaltungsvorschriften. Sie gehen den allgemeinen Verwaltungsvorschriften vor, weil sie spezieller sind.

Dagegen betreffen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P, ANBest-G), die mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben werden, den Zuwendungsempfänger unmittelbar.

### Antragsverfahren -

#### die formelle und materielle Prüfung

Der Antrag muss sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht geprüft werden.

Bei der formellen Antragsprüfung wer-

den z. B. sachliche und örtliche Zuständigkeiten kontrolliert, alle Unterlagen zum Projekt nach Form- und Fristgerechtigkeit sowie Vollständigkeit beurteilt.

Mit der materiellen Prüfung wird abgewogen, ob die beantragten Maßnahmen förderfähig sind und ob sonstige in den Förderrichtlinien bzw. in den VV zu § 44 LHO genannte Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere müssen die haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet werden, z. B. die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung und die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Grundsätzlich muss der Antrag auf Zuwendungen schriftlich erfolgen. Form und Inhalt des Antrages sind durch Vordruckmuster vorgegeben.

Anhand standardisierter Prüfmuster erfolgt die Antragsprüfung. Dies ermöglicht eine Prüfung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

### Hinweise für die Antragstellung -

#### Fragen kostet nichts!

- > Bitte nutzen Sie die Möglichkeit von Beratungsgesprächen vor der Antragstellung, um alle Möglichkeiten voll auszuschöpfen, aber auch rechtzeitig Beschränkungen zu berücksichtigen.
- > Beachten Sie, dass die Projektförderungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden.

Maßgebliches Kriterium für das Vorliegen eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist grundsätzlich der Abschluss eines zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Es besteht aber die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird aber noch keine Entscheidung über Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen. Eine Ausschreibung nach den VOL/VOB stellt dann keinen vorzeitigen Maßnahmebeginn dar, wenn die Ausschreibung ausdrücklich unter

dem Vorbehalt erfolgt, dass eine Zuwendung für die Maßnahme erfolgt. Der Antrag mit den vollständigen Unterlagen sollte mindestens sechs Wochen vor dem Maßnahmebeginn bei der Programmzentrale der LASA Brandenburg GmbH eingereicht werden.

Mit einem rechtzeitig vorgelegten und korrekt ausgefüllten Antrag tragen Sie selbst Ihren Teil zu einer zügigen Bearbeitung bei.

In der Regel erfolgt die Bewilligung der Projekte in der Reihenfolge der vollständig vorliegenden Anträge sowie unter Berücksichtigung des geplanten Beginns der Maßnahme.

### Finanzierungsplan ist das Kernstück des Antrages

Der Finanzierungsplan (Teil des Antrags) gilt als Grundlage für die Bewilligung und wird ggf. in geänderter Form Bestandteil des Zuwendungsbescheides und mit Bestandskraft des Bescheides verbindlich. Die Bestandskraft tritt nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder durch die Erklärung des Rechtsmittelverzichts ein. Die Widerspruchsfrist läuft einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ab.

Die Ausgaben, die Sie im Finanzierungsplan einbringen, müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen (zeitlicher und inhaltlicher Bezug). Im Rahmen der Gesamtfinanzierung müssen alle zu erwartenden Einnahmen, Eigenmittel und Drittmittel berücksichtigt werden. Hierbei sind die Festlegungen in der jeweiligen Richtlinie zu beachten.

*Karin Friedrichs, Stefanie Bomba,  
LASA Brandenburg GmbH*

### INFOS

LASA Brandenburg GmbH, Call-Center,

Tel.: (03 31) 76 12 00

Die Landeshaushaltsordnung finden Sie jetzt auch im Internet:

[www.landtag.brandenburg.de/wissen/gesetze/ge\\_lho.htm](http://www.landtag.brandenburg.de/wissen/gesetze/ge_lho.htm)

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Zuwendungsbescheid

Von den meisten immer sehnlichst erwartet ist 'ER' - die Krönung der ersten Etappe eines Projektes: der Zuwendungsbescheid. Gehen ihm doch oft Stunden und Tage mühevoller Kleinarbeit voraus und - die Erfahrung machen leider auch sehr viele - wie oft gibt es dann noch Nach(t)arbeitsbedarf. Die nächsten beiden Folgen sollen Ihnen helfen, die Zusammenhänge zwischen Voraussetzung, Form, Bestandteilen, Auflagen und Wirkung eines Zuwendungsbescheides besser zu verstehen.

### 1. Voraussetzungen für den Erlass eines Zuwendungsbescheides

Grundsätzliche Voraussetzung für den Erlass eines Zuwendungsbescheides ist, wie bereits in der Folge 2 im Artikel 'Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis' teilweise dargestellt, ein schriftlicher, vollständiger und rechtsverbindlich unterschriebener Antrag. Neben dem Vorliegen der notwendigen Antragsvoraussetzungen entsprechend der jeweils dem Antrag zugrunde liegenden Richtlinie ist die Bewilligung des Weiteren abhängig von den durch das Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Soweit die durch das Land zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Umsetzung einer Richtlinie erschöpft sind, müssen alle vorliegenden Anträge wegen fehlender Haushaltsmittel abgelehnt werden.

Soweit die Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ergeben hat, dass alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind und ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird ein Zuwendungsbescheid erlassen.

### 2. Form des Zuwendungsbescheides

Jeder erlassene Zuwendungsbescheid ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

Zuwendungen können neben der Vergabe durch einen Zuwendungsbescheid auch in Form eines Vertrages vergeben werden. Dies stellt im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Mittel im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik aber die Ausnahme dar, sodass nachfolgend auf weitere Ausführungen zur Vergabe mittels Vertrag verzichtet wird.

### 3. Bestandteile

Ein Zuwendungsbescheid besteht aus:

- > Bescheid,
- > Nebenbestimmungen und
- > Rechtsbehelfsbelehrung.

### 4. Inhalt des Zuwendungsbescheides

Neben der genauen Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, der Art und Höhe der Zuwendung und des zeitlichen Rah-

mens für die gewährte Zuwendung (Maßnahme- und Bewilligungszeitraum) enthält ein Zuwendungsbescheid weitere maßgebliche Bestimmungen.

#### a) Zweckbindung und zeitliche Bindung

Die gewährte Zuwendung wird ausschließlich des Bescheides ausschließlich für den darin bestimmten Zweck (Maßnahme) und für den darin festgelegten Zeitraum gewährt. Dies heißt, dass die gewährte Zuwendung ausschließlich zweckentsprechend innerhalb des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zeitraumes eingesetzt werden darf.

Jeder zweckwidrige Einsatz von gewährten Zuwendungen kann zum Widerruf eines Zuwendungsbescheides auf der Grundlage des § 49 VwVfGBbg führen.

#### b) Bewilligungszeitraum

Neben dem Zeitraum, in dem die geförderte Maßnahme durchzuführen ist, weist jeder Zuwendungsbescheid auch einen Bewilligungszeitraum aus. Dieser muss nicht mit dem Maßnahmezeitraum identisch sein. Wichtig für alle Zuwendungsempfänger ist aber, dass der Bewilligungszeitraum den Anspruch auf Auszahlung der gewährten Zuwendung zeitlich begrenzt.

#### c) Auszahlungsbedingungen

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel auf der Grundlage einer einzureichenden Mittelanforderung erfolgt erst, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft eines Zuwendungsbescheides ist gegeben, wenn die Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) abgelaufen ist. Durch eine sogenannte Rechtsmittelverzichtserklärung kann die Bestandskraft eines Zuwendungsbescheides auch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist herbeigeführt werden.

#### d) Nebenbestimmungen

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen verschiedenen Arten von Nebenbestimmungen. Die für die Gewährung von Zuwendungen relevanten Nebenbe-

stimmungen sind die Auflage, die Befristung und die Bedingung.

### Auflage

Eine Auflage ist eine Bestimmung, durch die dem Zuwendungsempfänger ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben ist. Jeder Zuwendungsbescheid enthält zahlreiche Auflagen.

Eine der wichtigsten Auflagen in jedem Zuwendungsbescheid ist es, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Weitere Auflagen sind in der Regel:

- > Einreichung von Start-, Verlaufs- und Schlussberichten zur Maßnahme;
- > Anzeige von Veränderungen bei der Durchführung der Maßnahme, die Einfluss auf die Finanzierung haben.

Mit jedem Zuwendungsbescheid werden dem Zuwendungsempfänger die jeweils geltenden 'Allgemeinen Nebenbestimmungen' (ANBest-P, -G, -I oder NBest-Bau) als Bestandteil des Zuwendungsbescheides bekannt gegeben und sind damit verbindlich.

Auch aus den ANBest ergeben sich zu beachtende Auflagen. So bestimmen die ANBest, dass Mittel nur in dem Umfang angefordert werden können, als diese innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können. Soweit diese Auflage nicht erfüllt wird, kann dies eine Verzinsung der nicht rechtzeitig verbrauchten Mittel zur Folge haben.

Die Nichterfüllung von Auflagen kann den Widerruf des erlassenen Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel und deren Verzinsung zur Folge haben. Sollten zum Inhalt des Zuwendungsbescheides Fragen auftreten oder sich Unklarheiten ergeben, steht bei Bewilligungen durch die LASA das Call-Center für Auskünfte zur Verfügung.

*Manuela Saß, LASA*

### INFOS

Call-Center der LASA Brandenburg GmbH,  
Tel.: (03 31) 76 12 00

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Zuwendungsbescheid

## Folge 4

In der Folge 3 beschrieb Ihnen Manuela Saß die Voraussetzungen, die Form, die Bestandteile, den Inhalt und die Auflagen in einem Zuwendungsbescheid. Mit dieser Folge beenden wir das Kapitel 'Zuwendungsbescheid'. In der nächsten Zeitung wird die Serie mit dem Thema 'Verwendungsnachweisprüfung' fortgesetzt.

### Bedingung

Eine Bedingung ist eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder Wegfall der Zuwendung vom ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

In der Regel enthält jeder Zuwendungsbescheid folgende auflösende Bedingung: „Der Bewilligungszeitraum be-

Anteilsfinanzierung reduziert sich die Zuwendung dementsprechend anteilig.

Auch im Falle des Eintritts der oben genannten auflösenden Bedingung verliert der Zuwendungsbescheid automatisch in der jeweils entsprechenden Höhe seine Wirksamkeit. Eine Auszahlung der ursprünglich bewilligten Zuwendung in voller Höhe

kommt dann nicht mehr in Betracht.

### Befristung

Eine Befristung ist eine Bestimmung, nach der die Vergünstigung (hier die Zuwendung) zu einem bestimm-

ten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt.

Im weitesten Sinne handelt es sich bei der Festlegung des Maßnahme- und Bewilligungszeitraumes demnach nicht nur um eine Bedingung, sondern auch um eine Befristung.

Die Festlegung von Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung ist eine weitere Befristung bei Maßnahmen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen. Der Anspruch auf Auszahlung aufgrund der festgelegten Ausgabeermächtigung für das laufende Haushaltsjahr besteht nur innerhalb des Haushaltsjahres selbst.

Eine Auszahlung aufgrund gemäß Ausgabeermächtigung im darauf folgenden Haushaltsjahr ist nur möglich, wenn durch den Erlass eines Änderungsbescheides zum Zuwendungsbescheid die Aufteilung der bewilligten Zuwendung in die entsprechenden Jahresscheiben verändert wird.

### Wirkung des Zuwendungsbescheides

Mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides kann, soweit nicht bereits vorher der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen wurde, mit der Durchführung der Maßnahme zum im Zuwendungsbescheid bestimmten Termin begonnen werden.

Des Weiteren ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid für jeden Zuwendungsempfänger die mit dem Bescheid bestimmten Pflichten, auf die bereits ausführlich eingegangen wurde, aber auch Rechte wie zum Beispiel der Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Fördermittel.

Die Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides setzt die Rechtsbehelfsfrist in Gang. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Zuwendungsbescheid bestandskräftig.

### Schlussbemerkung

Abschließend zum Thema Zuwendungsbescheid muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass jeder Zuwendungsempfänger den erhaltenen Bescheid einschließlich der dazugehörigen Anlagen und der 'Allgemeinen Nebenbestimmungen' vollständig lesen sollte. Nur die Kenntnis aller Bestimmungen des Zuwendungsbescheides gewährleistet eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme.

Der Zuwendungsempfänger kann nur dann alle Auflagen erfüllen oder Fristen einhalten, wenn er von diesen Kenntnis hat. Wie bereits ausgeführt, kann die Nichteinhaltung von Fristen zum Rechtsverlust selbst führen. Die Nichterfüllung von Auflagen oder eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die damit verbundene Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zur Folge haben.

Ich möchte auch nach dieser Folge auf das Informationsangebot zum Inhalt des Zuwendungsbescheides durch das Call-Center der LASA verweisen, welches Sie bei Fragen zu Bescheiden, die durch die LASA erteilt werden, in Anspruch nehmen können.

Manuela Saß,

LASA Brandenburg GmbH

### Infos

Call-Center der LASA Brandenburg GmbH,

Tel.: (03 31) 76 12 00

„Der Bewilligungszeitraum begrenzt Ihren Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes verliert der Zuwendungsbescheid in dem Umfang seine Wirkung, wie Mittel nicht abgefordert worden sind.“

grenzt Ihren Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes verliert der Zuwendungsbescheid in dem Umfang seine Wirkung, wie Mittel nicht abgefordert worden sind.“

In der Praxis heißt dies, dass die bewilligten Mittel ausschließlich innerhalb des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes angefordert werden können. Soweit die Anforderung der Mittel versäumt wird, wird der Zuwendungsbescheid durch den Eintritt der oben bezeichneten auflösenden Bedingung unwirksam. Eine Auszahlung der Zuwendung kann nicht mehr erfolgen. Es können keine Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid geltend gemacht werden.

Auch aus den bereits in Folge 3 genannten ANBest ergeben sich Bedingungen, die unter anderem Auswirkungen auf die Höhe der bewilligten Zuwendung haben. So wird in den ANBest bestimmt, dass sich bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben, bei Erhöhung von Deckungsmitteln oder bei Hinzutreten neuer Deckungsmittel, zum Beispiel bei einer Fehlbedarfsfinanzierung, die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag ermäßigt. Bei einer

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Die Durchführung der Maßnahme, der Mittelabruf und die Begleitung

Folge 5

Die letzte Folge endete mit dem wichtigen Hinweis, „... dass jeder Zuwendungsempfänger den erhaltenen Bescheid einschließlich der dazugehörigen Anlagen und der ‘Allgemeinen Nebenbestimmungen’ vollständig lesen sollte“, um alle Auflagen erfüllen oder Fristen einhalten zu können. In dem jetzigen Kapitel geht es um die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides durch den Zuwendungsnehmer und die Begleitung durch den Zuwendungsgeber.

Nachdem der Zuwendungsbescheid bekannt gegeben wurde, kann mit der Durchführung der Maßnahme zu dem im Bescheid bestimmten Termin begonnen werden. Sollte sich der Beginn der Maßnahme verschieben, muss dies unverzüglich angezeigt werden. Gegebenenfalls ist der Zuwendungsbescheid den neuen Bedingungen anzupassen.

### Mittelanforderung

Die mit dem Zuwendungsbescheid gewährten Mittel werden ausschließlich auf der Grundlage einer schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Mittelanforderung ausgezahlt.

Voraussetzung für die erste Mittelauszahlung ist die Bestandskraft des Bescheides. Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen zu den Auszahlungsbedingungen in Folge 3 der Serie ‘Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis’ verwiesen. Aus jedem Zuwendungsbescheid kann sich des Weiteren ergeben, dass die Auszahlung bewilligter Mittel von einer Auflagenerfüllung abhängig gemacht wird. Dies kann zum Beispiel die Nachreichung bestimmter Unterlagen (Bewilligungsbescheid des Arbeitsamtes für ABM, registrierter Ausbildungsvertrag u. Ä.) betreffen. In diesen Fällen erfolgt eine Auszahlung der Mittel erst nach Erfüllung der bestimmten Auflagen.

Gemäß Ziffer 1.4 der als Bestandteil des Zuwendungsbescheides übergebenen ANBest-P dürfen Mittel nur in dem Umfang abgefordert werden, wie diese innerhalb der nächsten zwei Monate nach Auszahlung benötigt, das heißt ausgegeben werden können.

Sollten die ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht

werden, kann dies auf der Grundlage der Ziffer 8.4 der ANBest-P zur Geltendmachung eines Zinsanspruches für nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel führen.

Zur Vermeidung der Geltendmachung des oben bezeichneten Zinsanspruches besteht die Möglichkeit, die nicht verbrauchten Mittel bei Einreichung der nächsten Mittelanforderung von dem Finanzbedarf für die nächsten zwei Monate abzusetzen. Dies heißt, die nicht verbrauchten und demzufolge noch vorhandenen Mittel sind vom Mittelbedarf für die nächsten zwei Monate abzuziehen. In der Mittelanforderung ist dies entsprechend auszuweisen.

Eine andere Möglichkeit zur Vermeidung der Verzinsung nicht rechtzeitig verbrauchter Mittel ist die Rückzahlung dieser Mittel auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto der LASA. Dies dürfte zum Beispiel regelmäßig der Fall sein, wenn die Maßnahme beendet ist und keine weiteren Mittel mehr abgefordert werden können.

Wegen des seit diesem Jahr geltenden Erstattungsprinzips (Verordnung (EG) 1260/1999 vom 21. Juni 1999) für die Auszahlung bewilligter Zuwendungen, muss mit der zweiten und jeder folgenden Mittelanforderung bestätigt werden, dass die ausgezahlten Mittel verbraucht wurden. Es ist zu bestätigen, dass der Mittelverbrauch durch Ausgabebelege und Zahlungsbeweise belegt werden kann. Diese Angaben können durch die Bewilligungsstelle zum einen durch Anfordern der Rechnungen und Zahlungsbeweise oder zum anderen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden. Die Auszahlung der angeforderten

Mittel kann vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht werden.

### Begleitung

Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger regelmäßig zur Vorlage eines umfangreichen Berichtswesens verpflichtet. Dies sind unter anderem der Start-, Verlaufs- und Schlussbericht sowie gegebenenfalls die Vorlage eines Zwischenberichtes.

Die Vorlage dieser Berichte dient der statistischen Auswertung in Bezug auf die Arbeitsmarktförderung und ist Bestandteil eines umfangreichen Berichtswesens gegenüber der Europäischen Union für die gewährten Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds. Die Angaben aus den Berichten werden dementsprechend in der Bewilligungsstelle erfasst, aufbereitet und ausgewertet.

Voraussetzung für diese statistische Aufarbeitung ist ein sorgfältiges Ausfüllen der Berichtsbogen sowie deren termingerechte Vorlage.

Soweit Berichte nicht oder nicht termingerecht vorgelegt werden, kann dies zum einen dazu führen, dass bewilligte Mittel nicht ausgezahlt werden können, und zum anderen kann die Nichterfüllung der Auflage - wie bereits ausgeführt - den Widerruf des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits ausgezahlter Mittel zur Folge haben.

*Manuela Saß,  
Undine Hagemeister,  
LASA Brandenburg GmbH*

### Infos

Callcenter der LASA Brandenburg GmbH,  
Wetzlarer Str. 54, 14482 Potsdam;  
Tel.: (03 31) 60 02-2 00



# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Der Verwendungsnachweis

## Folge 6

Am Ende einer geförderten Maßnahme blicken viele Träger mit Stolz auf ein erfolgreich beendetes Projekt und mit Schrecken auf den noch fälligen Verwendungsnachweis. In dieser Folge sollen noch einmal helfende Hinweise und Erläuterungen zur Abrechnung von geförderten Maßnahmen gegeben werden.

### Der Verwendungsnachweis

In den vorangegangenen Folgen wurde der Weg von der Antragstellung bis zum Zuwendungsbescheid dargestellt. Rechtliche Relevanz für die Arbeit der Bewilligungs- und Prüfstelle haben die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Förderrichtlinien. Sie begründen die so genannte erste Regelungsebene.

Eine zweite Regelungsebene tangiert den Zuwendungsempfänger unmittelbar. Es sind die allgemeinen Nebenbestimmungen, die obligatorisch jedem Zuwendungsbescheid als Bestandteil beigefügt werden. Der Zuwendungsbescheid mit allen Auflagen und Bedingungen ist also Grundlage für die Abrechnung einer Maßnahme.

### Der Verwendungsnachweis als Instrument der Erfolgskontrolle

Der Verwendungsnachweis ist ein Bestandteil des gesamten Zuwendungsverfahrens. Mit dem Verwendungsnachweis muss die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens, die Erreichung des geplanten Zuwendungszwecks sowie die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung nachgewiesen werden. So ist der Verwendungsnachweis für den Zuwendungsgeber ein Instrument der Erfolgskontrolle. Die Prüfung untersucht, ob das Ergebnis des Projektes der ursprünglichen oder später korrigierten Planung entspricht. Es sind Entscheidungen über Rückforderungen zu treffen und Erfahrungswerte für die Weiterführung von Richtlinien zu sammeln. Deshalb gilt stets der Grundsatz: Keine Zuwendung ohne Verwendungsnachweis!

### Vorlage des Verwendungsnachweises

In jedem Zuwendungsbescheid wird in der Regel der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises als Auflage festgeschrieben. Falls dies nicht der Fall sein sollte, gilt Ziffer 6.1 der ANBest-P bzw. Ziffer 7.1 der ANBest-G.

Die Unterlagen zur Prüfung sind fristgerecht einzureichen und prüfen Sie, ob alle Auflagen des Zuwendungsbescheides erfüllt wurden. Für die Abrechnung ist der mit Zuwendungsbescheid übergebene Vordruck zu verwenden.

### Inhalt des Verwendungsnachweises

Der Umfang der Nachweislegung ist richtlinienabhängig. Im Zuwendungsbescheid ist bestimmt, ob ein einfacher Verwendungsnachweis oder ein Regelnachweis vorzulegen ist. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Regelnachweis sind zusätzlich für jede Einnahme und Ausgabe Originalbelege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Der Mittelfluss ist nachzuweisen.

### Der Sachbericht

Mit dem Sachbericht ist das erzielte Ergebnis der geförderten Maßnahme im Einzelnen unter Verwendung der Zuwendung darzustellen. Der Sachbericht soll dem Prüfer einen unmittelbaren Einblick in das abgerechnete Projekt geben. Das fachliche Ergebnis ist zu erläutern.

Um nichts zu vergessen, lassen Sie sich in Ihren Ausführungen von folgenden Fragen leiten:

- > Ist der Zuwendungszweck erfüllt?
- > Gibt es Abweichungen zur Planung?
- > Aus welchen Gründen waren diese Änderungen notwendig?
- > Waren die eingesetzten Mittel zur Erreichung des Ziels notwendig?
- > Erfolgte ein wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Fördermittel?

### Der zahlenmäßige Nachweis

Mit dem zahlenmäßigen Nachweis wird belegt, ob der Finanzierungsplan eingehalten wurde. Eventuelle Rückforderungsansprüche der Bewilligungsbehörde lassen sich erkennen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss vollständig sein. Er beinhaltet die Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt, getrennt voneinander und in zeitlicher Reihenfolge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

In die Übersicht (siehe Vordruck 'Verwendungsnachweis') sind folgende Daten einzutragen:

- > Tag der Zahlung,
- > Einzahler bzw. Empfänger,
- > Grund der Zahlung,

> Beleg-Nummer,

> Höhe der Gesamtsumme des Projektes. Bitte beachten Sie, dass bei Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz die anteilige Umsatzsteuer nicht förderfähig ist. Und: auch Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkassen) sind als Einnahmen für das Projekt zu verbuchen.

### Die Vorlage von Belegen

Wenn Sie zur Vorlage eines Regelnachweises verpflichtet sind, müssen die Belege und Verträge mit eingereicht werden (ANBest-P Ziffern 6.5 und 6.8).

Zu jeder im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen einzelnen Einnahme und Ausgabe sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Der Mittelfluss ist für jeden Einzelfall nachzuweisen.

Bereiten Sie also für die Abrechnung Folgendes vor:

- > Originalrechnungen mit Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug),
- > Quittungen bei Barzahlung mit dem Kassenbeleg und dem Kassenbuch,
- > alle zahlungsbegründenden Unterlagen wie z. B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Honorarverträge.

Alle Belege müssen ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zur geförderten Maßnahme enthalten (z. B. Registriernummer, Kostenstelle oder internes Konto). Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, und die im zahlenmäßigen Nachweis angegebene Beleg-Nummer muss sich auch auf der Rechnung oder Quittung wiederfinden lassen. Rechnungen, die nicht zu 100 Prozent auf die Maßnahme abgerechnet werden, müssen eine eindeutige Splittung der Rechnungssumme enthalten (Zuordnung von Teilsummen zu anderen Maßnahmen oder anderen Finanzierungsquellen, z. B. Arbeitsamt).

*Stefanie Bomba, Karin Friedrichs,  
LASA Brandenburg GmbH*

### INFOS

Call-Center der LASA Brandenburg GmbH, Wetzlarer Str. 54, 14482 Potsdam; Tel.: (03 31) 60 02-2 00

Alle Folgen dieser Serie finden Sie auf der brandaktuell-Internetseite: [www.lasa-brandenburg.de/brandakt/rechteck\\_11\\_2001.htm](http://www.lasa-brandenburg.de/brandakt/rechteck_11_2001.htm).

# Vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

## Der Verwendungsnachweis

## letzte Folge

In der letzten Folge wurden die inhaltlichen Grundlagen des Verwendungsnachweises erläutert und dessen Bestandteile erklärt. In der die Serie nun abschließenden Folge geht es um den Verwendungsnachweis.

### Welche Ausgaben werden nicht anerkannt?

Innerhalb der Verwendungsnachweisprüfung wird die zweckentsprechende Verwendung der Mittel überprüft. Die Prüfstelle kontrolliert, ob alle Auflagen des Zuwendungsbescheides (inkl. AN-Best.) erfüllt und eingehalten wurden.

Der mit dem Zuwendungsbescheid verbindlich gewordene Finanzierungsplan wird mit dem Verwendungsnachweis der Maßnahme verglichen. Einzelne Ausgabeansätze dürfen im Falle einer Fehlbedarfsfinanzierung bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird (ANBest-P Ziff 1.2 Satz 2). Dies gilt nicht für Finanzplanpositionen mit ausdrücklicher Zweckbindung oder wenn dies mit Ziff. 1.2 Satz 2 ANBest-P im Zuwendungsbescheid ausdrücklich für nicht anwendbar erklärt wird.

Es werden grundsätzlich nur Ausgaben für Lieferungen oder Leistungen anerkannt, die nachweislich in Bezug auf das Projekt im Durchführungszeitraum anfielen und sich innerhalb des Finanzierungsplanes bewegen. Für alle Ausgaben ist ein Zahlungsnachweis vorzulegen. Nicht anerkannt werden:

- > Ausgaben, die nicht mit Originalbelegen belegt werden;
- > Ausgaben ohne Nachweis der Bezahlung;
- > Mehrwertsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- > Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck nicht plausibel erscheinen;
- > Ausgaben, die keinen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Zuwendungsmitteln dokumentieren (z. B. nicht genutzte Skonti und Rabatte);
- > Ausgaben für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes;
- > Ausgaben, die nicht im zahlenmäßigen Nachweis enthalten sind;
- > Ausgaben, die dem Projekt nicht zugeordnet werden können;
- > unbare Eigenleistungen (es sei denn,

sie sind laut Zuwendungsbescheid ausdrücklich für zulässig erklärt worden);

- > Abschreibungen, soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist;
- > Ausgaben für Versicherungen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
- > Ausgaben, die nicht im Finanzierungsplan enthalten sind, es sei denn, es erfolgte eine unverzügliche Änderungsmitteilung, die von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

Für nicht anerkannte Ausgaben erfolgt in der Regel ein Widerruf wegen des nicht nachgewiesenen zuwendungsgerechten Mitteleinsatzes gem. § 49 Abs. 3 Nr. 1 VwVfGBbg.

### Der Finanzierungsplan ist verbindlich

In Ihrem Zuwendungsbescheid ist laut Ihres Antrages die Gesamtfinanzierung der Maßnahme festgeschrieben. Dieser Gesamtfinanzierungsplan wird mit Rechtskraft des Zuwendungsbescheides verbindlich. Für Sie bedeutet das, dass bei der Abrechnung der Maßnahme alle mit dem Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen auch auf der Ausgabenseite erscheinen müssen (siehe Pkt. 5 der ANBest-P/G - Mitteilungspflichten). Informieren Sie die Bewilligungsbehörde unverzüglich, wenn sich in der Gesamtfinanzierung Änderungen ergeben. Sei es, dass neue Deckungsmittel kommen oder zugesagte Gelder von Dritten nicht in das Projekt fließen.

Auch angegebene Eigenmittel müssen mit dem Verwendungsnachweis ausgewiesen werden. Bedenken Sie das bereits bei der Antragstellung und definieren Sie Ihre Eigenmittel genau.

Eigenmittel können sein:

- > bare Geldbestände,
- > Einnahmen aus Krediten,
- > Einnahmen aus Vermögensverwertung,
- > vorhabenbedingte Einnahmen,
- > Einnahmen von Dritten (z. B. Spenden).

### Auflagen unbedingt beachten!

Bitte lesen Sie Ihren Zuwendungsbescheid sorgfältig! Alle Auflagen sind fristgerecht zu erfüllen. Sollten Sie einen

festgesetzten Termin nicht einhalten können, teilen Sie das dem/der BearbeiterIn unverzüglich mit.

Nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg darf ein rechtmäßiger Verwaltungsakt - auch nachdem er unanfechtbar geworden ist - ganz oder teilweise selbst mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn eine mit dem Verwaltungsakt - Zuwendungsbescheid - erlassene Auflage vom Begünstigten nicht erfüllt wird.

### Abschluss der Prüfung

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung kann es u. a. zu folgenden Entscheidungen kommen:

1. Erstattungsansprüche wegen des Eintritts einer auflösenden Bedingung, § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfGBbg (z. B. Verringerung der Gesamtausgaben bei Fehlbedarfsfinanzierung, Ziff. 2 ANBest-P).
2. Widerruf und Erstattungsbescheid wegen des nicht zuwendungsgerechten Mitteleinsatzes gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg (z. B. nicht anerkannte Ausgaben, Teilnehmerreduzierung) bzw. Nichterfüllung von Auflagen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg (z. B. Nichteinhaltung Finanzierungsplan, Verstoß gegen Mitteilungspflichten).
3. Rücknahme des Zuwendungsbescheides, § 48 VwVfGBbg (z. B. wenn festgestellt wird, dass ein Zuwendungsempfänger falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht hat).

Wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keinen Beanstandungen geführt hat, wird Ihnen dies schriftlich mitgeteilt, in der Regel verbunden mit der Übersendung der Originalbelege und dem Hinweis auf die Aufbewahrungspflichten.

*Stefanie Bomba, Karin Friedrichs,  
LASA Brandenburg GmbH*

### INFOS

Die Prüfstelle ist in der LASA-Geschäftsstelle in Wünsdorf angesiedelt.

Geschäftsbereich Verwendungsnachweisprüfung  
Hauptallee 116/3, 15838 Wünsdorf;

Tel.: (03 37 02) 7 22 80, Fax: (03 37 02) 7 22 88